

seinen ausgezeichneten Charakter- und Herzeigenschaften sehr erschwert, der seelische Kampf zwischen Gewissenspflicht und notwendiger Rücksichtnahme auf ihre Stellung als Frau Pastorin erscheint bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Das tolerante Verhalten des bis zuletzt außerordentlich sympathisch gezeichneten Gatten trägt im Grunde nur dazu bei, den Konflikt zu verlängern und immer peinlicher zu gestalten. Eine gewisse Wehmut empfindet selbst der katholische Leser bei der Stelle aus den Bekenntnissen, wo M. Scharlau ihre Eindrücke von einem Besuch der Katholikenversammlung in Aachen und die nachherige Unterredung mit ihrem Manne wiedergibt: „Nicht ein einziges Schmähwort oder liebloses Urteil über Einrichtungen der evangelischen Kirche habe ich da gehört. Man beschäftigte sich mit seiner eigenen Kirche, und nur in Liebe wurde der getrennten Brüder gedacht. Wie begeistert lehrte ich heim! Wie dankbar gedachte ich jener herrlichen Tage, die mir zum erstenmal echt katholisches Leben in seiner ganzen Fülle offenbarten! Wie heiß regte sich gerade damals in mir der Wunsch, endlich ein lebendiges Glied dieser Kirche zu werden! Aber noch immer hielt mich die Liebe zu meinem Manne zurück, meiner Überzeugung zu folgen. — 'Ich gewähre dir alles', sagte er traurig, 'du kannst dich wahrlich nicht beklagen, daß ich nicht tolerant genug gegen dich bin; aber nur dies eine darfst du mir nicht antun.' — Und gerade dies eine war es ja, was ich erstrebte und womit ich mich quälte und sorgte.“

In der Sakristei der Klosterkirche der Ursulinen zu Osnabrück tat dann schließlich Magda Alberti den längst geplanten entscheidenden Schritt, nachdem ihr Mann schweren Herzens den vergeblichen Widerstand aufgegeben hatte. Ihr einziger Sohn ist dem Beispiel seiner Mutter kurze Zeit darauf gefolgt und bereitet sich gegenwärtig durch das Studium der Theologie auf den Empfang der Priesterweihe vor.

Das tapfere Bekenntnisbuch von M. Scharlau macht ganz den Eindruck einer sachlichen, von tiefer Überzeugung getragenen Darstellung. Die Form erscheint für diese Art von Aufzeichnungen mustergültig, da sie frei von jeder Geziertheit und Künstelei den reichen Inhalt voll zur Geltung bringt. Die Schrift verletzt auch nicht mit einer Zeile die Gefühle Andersgläubiger, sondern dürfte viel eher dazu beitragen, daß die Angehörigen der getrennten Konfessionen über die religiösen unversöhnlichen Gegensätze hinweg einander als Menschen achten und schätzen lernen.

Mois Stodmann S. J.

Vom „Recht“ der Revolution.

Am 27. Februar 1919 entspann sich in der deutschen Nationalversammlung zu Weimar ein Wortwechsel über das „Recht“ der Revolution und über die Verbindlichkeit der Verordnungen, die vor dem Zusammentritt der Volksvertretung von den sog. Volksbeauftragten ohne Auftrag erlassen worden waren. Reichsjustizminister Landsberg hob hervor: „An der Rechtsgültigkeit der Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten kann kein Mitglied der Nationalversammlung zweifeln, sonst müßte es selbst sein Mandat niederlegen, da auch

die Nationalversammlung ihr Dasein nur einer Verordnung des Rates der Volksbeauftragten verdankt. Die Revolution ist nun einmal gelungen, und daher muß man der Revolution auch gehorchen." Darauf entgegnete der deutsch-nationale Abgeordnete Marekty: „Wir erkennen ein Recht zur Revolution überhaupt nicht an. Auch Sie (zu den Sozialisten) erkennen ja eine Revolution nicht schlechthin an, sondern nur das Recht der Revolution, die Sie selber gemacht haben.“ Demgegenüber bemerkte der demokratische Abgeordnete Ablass: „Wenn Herr Marekty die Revolution nicht anerkennt, so müßte er konsequenterweise auch auf sein Mandat verzichten. Er setzt sich damit auch in Widerspruch zu der Erklärung seiner Fraktion, daß sie sich mit der Revolution abgefunden habe.“

In diesen Auseinandersetzungen dürften so ziemlich alle Ansichten wiedergegeben sein, die im Volke über das Recht der Revolution umgehen. Jeder scheint von seinem Standpunkt aus etwas Richtiges hervorzuheben, und doch sind die Ausführungen im Kern und in den Folgerungen einander entgegengesetzt. Läßt sich dieser Widerstreit schlichten? Zwar ist die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse über etwa bestehende theoretische Bedenken schon hinweggeschritten, doch dürfte eine grundsätzliche Betrachtung nicht unwillkommen sein, zumal da alle Gegner der Revolution ein Interesse daran haben, den Anschein zu vermeiden, als billigten sie durch ihre Mitarbeit am Aufbaue des neuen Deutschland den Bruch der früheren Verfassung.

Es ist bei Lösung schwieriger Rechtsfragen ein bewährtes Verfahren, der Verwicklung in den einzelnen Phasen ihrer Entstehung nachzugehen und gleichsam stufenweise eine Klärung der Fragen zu versuchen. Wenden wir dieses Verfahren auch auf unsern Fall an. Am 9. November 1918 wurde von der sozialistischen Partei die Republik ausgerufen. Daß dies ein Bruch der bestehenden Verfassung¹, eine Revolution war, ist unbestreitbar und wird auch von keiner Seite bestritten. Es war ein Gewaltakt ohne jede rechtliche Grundlage. Wie die Verhältnisse lagen, konnte bei der früheren Regierung von einem Mißbrauch der Gewalt nicht die Rede sein und erst recht nicht von einem ungeheuren Mißbrauch (*abusus excessivus et tyrannicus*), der etwa das Volk zur Notwehr berechtigt hätte. Die Regierung war ja allen Wünschen des Parlamentes bezw. des „Volkes“ nachgekommen in einem Maße, das vielen schon übertrieben erschien. Das Ende des Krieges war gesichert, die Waffenstillstandsverhandlungen standen vor dem Abschluß. Eine Berufung auf das Wohl des Volkes kann ebensowenig eine rechtliche Grundlage für die Revolution abgeben. Im Gegenteil war von dieser für den Staat die schwerste Erschütterung zu befürchten; es drohte der Bürgerkrieg, die Hinausschiebung des Friedensschlusses, die Gefährdung der ge-

¹ Durch die Abdankung des Kaisers und des Kronprinzen wären nur ihre Personen als Träger der Reichsgewalt ausgeschieden, an der Verfassung des Deutschen Reiches als solcher nichts geändert. Die bisherige Regierung, die gesetzgebenden Faktoren (Reichstag und Bundestag) blieben zu Recht bestehen. Das gleiche gilt entsprechend von den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten.

ordneten Rückführung des Heeres, der Verlust des Staatsgutes in den besetzten Gebieten — Gefahren, die zum Teil auch Wirklichkeit wurden. Dabei ist jeder Bruch der Verfassung an sich schon ein großes Übel, da er die organische Weiterentwicklung und Weiterführung des Staatslebens unterbricht. Wie immer man also die Sache betrachten mag, irgendeine auch nur scheinbare Berechtigung der Novemberrevolution ist nicht zu entdecken. Somit waren ihre Führer im rechtlichen Sinne Usurpatoren, d. h. solche, die sich unrechtmäßigerweise die politische Gewalt anmaßten und daher keinerlei Gehorsam beanspruchen können. Solange die Revolution noch nicht durchgeführt war und eine Gegenbewegung ohne schwere Gefährdung des Staatswohles Aussicht auf Erfolg bot — ein aussichtsloses Unternehmen wäre ein unnützes Blutvergießen gewesen —, waren die Vertreter und Anhänger der bisherigen Staatsordnung berechtigt, Gewalt gegen Gewalt zu setzen. Das fühlten instinktiv auch die neuen Machthaber. Daher die Eile, das Heer möglichst schnell aufzulösen, obschon wir dadurch zu einer gänzlichen Ohnmacht nach innen und außen verurteilt wurden. Was sie dazu trieb, war die bloße Furcht vor einer „Gegenrevolution“; denn die Furcht ist immer die Begleiterin des ungerechten Besitzes.

Das Bürgertum und das Heer leisteten in der Tat keinen Widerstand. Was den Ausschlag gab, war neben der Überraschung der Gedanke an die unabsehbaren Folgen eines Bürgerkrieges in einem Augenblicke, da wir von Feinden rings umgeben waren. Damit war die Tatsache gegeben, daß in Deutschland keine Regierung bestand und im Augenblicke möglich war als nur die revolutionäre. Ohne Autorität verfällt der Staat in Anarchie. Sollte diese verhütet werden, so blieb nichts anderes übrig, als sich der bestehenden revolutionären Regierung zu fügen, soweit das Wohl des Staates es erforderte. Nicht das „Recht“ der Volksbeauftragten, sondern die Rücksicht auf das Staatswohl verpflichtete somit zum Gehorsam gegen ihre Anordnungen. Dieser Gedanke kam klar zum Ausdruck in dem denkwürdigen Armeebefehl, der uns im Feindesland (!) am 12. November bei der XVII. Armee bekannt gegeben wurde. Mit Hinweis auf das Beispiel Hindenburgs heißt es da: „Damit angesichts der dem Vaterlande drohenden Gefahr des Bürgerkrieges das Heer in Festigkeit und Ordnung in die Heimat zurückgeführt werden kann, sind alle Offiziere und Mannschaften moralisch verpflichtet, alle mit Recht bestehenden Gewissensbedenken bezüglich des Seiner Majestät dem Kaiser und König geleisteten Fahneneides zurückzustellen und unvermindert ihre Pflicht zu tun zur Rettung der deutschen Lande vor größter Gefahr.“ Aus diesem Geiste heraus haben Millionen, die durchaus die Revolution mißbilligten, auch nach den Novembertagen treu ihre Staatspflichten erfüllt und dadurch den Staat gerettet. Mit Recht konnte der Abgeordnete Dr. Hergt am 15. März 1919 in der preussischen Landesversammlung sagen: „Ohne die loyale Haltung des Bürgertums und der Beamten würden wir alle schon längst in Feuer und Flammen untergegangen sein.“ In allen Kreisen, wo noch Treue und Gewissenhaftigkeit gelten, war bewußt oder unbewußt der leitende Grundsatz: *Salus publica suprema lex*. Nicht irgendein Recht der Revolution, sondern die Rücksicht auf das Wohl

des Staates berechnete und verpflichtete die Bürger, so zu handeln, als ob die revolutionäre Regierung zu Recht bestände. Das gilt auch von den neu erlassenen Wahlgesetzen. Die Volksbeauftragten hatten dazu kein Recht. Ihr Hinweis auf das „Recht der Revolution“ war nur eine Phrase und nur eine Umschreibung für die Ausnutzung der angeeigneten Gewalt. Trotzdem war die Beteiligung an den Wahlen Recht und Pflicht der Bürger, wollten sie nicht zum Schaden des Ganzen den radikalen Parteien in die Hände arbeiten. Damit ist auch die Betätigung in den Parlamenten gerechtfertigt.

Man braucht also weder ein „Recht der Revolution“ noch ein Recht der Volksbeauftragten anzuerkennen, um an dem Aufbau des neuen Reiches mitzuarbeiten. Es ist das Wohl der Gesamtheit, das uns dazu berechtigt und verpflichtet. Die Verantwortung für die Revolution und ihre Folgen tragen vor Gott und den Menschen einzig diejenigen, die sie gemacht haben, und jene, die ihr durch Pflichtvergessenheit, Kurzsichtigkeit und Schwäche den Weg bereitet haben. Diese Verantwortung ist so schwer, daß sie ungeteilt und ungemindert auf denen lasten soll, welchen sie zukommt.

Max Frißilla S. J.



Gegründet 1865
von deutschen
Jesuiten

Stimmen der Zeit, Katholische Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und Schriftleiter: Heinrich Stierp S. J., München, Veterinärstr. 9 (Fernsprecher: 32749). Mitglieder der Schriftleitung: J. Kreitmaier S. J., R. v. Kostig-Riened S. J., J. Obermann S. J., M. Reichmann S. J., O. Zimmermann S. J.

Verlag: Herbersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau (für Österreich-Ungarn: B. Herber Verlag, Wien I, Döllzeile 33).

Von den Beiträgen der Umschau kann aus jedem Heft einer gegen Quellennachweise übernommen werden; jeder anderweitige Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.